



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 47/2022

21. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Zentrums für Mensch und Technik (MeTech) der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Dezember 2022

Seite 2976

**Ordnung
des Zentrums für Mensch und Technik (MeTech)
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 20. Dezember 2022**

Aufgrund von § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft, Angehörigenstatus und Ressourcen
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Wissenschaftlicher Direktor
- § 7 Geschäftsführer und Geschäftsstelle
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Beirat
- § 10 Inkrafttreten

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**§ 1
Name und rechtliche Stellung**

(1) Das Zentrum für Mensch und Technik (nachfolgend: MeTech) ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend: TU Chemnitz) gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung der TU Chemnitz. MeTech untersteht dem Rektorat der TU Chemnitz. Maßgeblich Beteiligte i. S. v. § 92 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung der TU Chemnitz sind alle acht Fakultäten (in alphabetischer Reihenfolge): die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, die Fakultät für Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik, die Fakultät für Naturwissenschaften, die Philosophische Fakultät sowie die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der TU Chemnitz (nachfolgend gemeinsam: beteiligte Fakultäten).

(2) MeTech unterhält Forschungsaustausch mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

(3) Im Rahmen von gemeinsamen Projekten unterhält und strebt MeTech lokale, regionale, nationale, europäische und internationale Kooperationen an. Eine Nutzung der Ressourcen von MeTech ist für externe Partner nur in gemeinsamen Projekten mit Mitgliedern möglich. Die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit ist in entsprechenden Kooperationsvereinbarungen zu regeln. Dies gilt auch für die in Absatz 2 genannten Forschungseinrichtungen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) MeTech dient als Forschungsmultiplikator vielfältiger Forschungsaktivitäten an der Schnittstelle von Mensch- und Technikforschung. Ziele sind sowohl die Ermöglichung von inter- und transdisziplinären Großprojekten, Anschubfinanzierungen für Projekte sowie die Bildung eines neuartigen Zukunftsforums und Innovationshubs. Projekte sollen Projektpartner im Schnittpunkt der Themen „Mensch“ und „Technik“ verbinden, dabei ist fakultätsübergreifende Forschung besonders erwünscht.

(2) MeTech vereint unter anderem inter- und transdisziplinäre Forschungsansätze aller beteiligten Fakultäten mit Bezug zur Mensch-Technik-Forschung unter einem Dach mit dem Ziel, zukunftsweisende Forschung in diesem Bereich zu identifizieren und zu fördern. Der Fokus der Forschungsschwerpunkte von MeTech liegt derzeit auf den folgenden Themenbereichen:

1. Entwicklung von Theorien zur Erklärung, Vorhersage und Veränderung der Mensch-Technik-Interaktion sowie deren Rahmenbedingungen,
2. Deskription der Wechselwirkung von Mensch-Technik-Interaktion und zwischenmenschlicher Interaktion in Individuen, Gruppen und Gesellschaften,
3. Entwicklung von Methoden, Technologien und Systemen zur Prädiktion, Simulation, Modellierung und Verbesserung der Mensch-Technik-Interaktion,
4. Integration von Grundlagen- und Anwendungsforschung zu diesem Bereich,
5. Innovationshub, d. h. Transfer- und Anlaufstelle, um Organisationen dabei zu helfen, dynamisch auf die digitalen Herausforderungen in der Mensch-Technik-Interaktion zu reagieren und wettbewerbsfähiger zu werden.

Eine sinnvolle Erweiterung und Anpassung der Forschungsschwerpunkte, basierend auf aktuellen Entwicklungen in der Forschung ist ausdrücklich gewünscht.

(3) Durch gezielte Nachwuchsförderung und Stipendien (i. S. v. § 42, § 43 SächsHSFG i. V. m. der Sächsischen Landesstipendienverordnung) sowie eine Graduiertenschule wird neues wissenschaftliches Spitzenpersonal an dieser Zukunftsschnittstelle ausgebildet und gefördert.

(4) MeTech definiert gemeinsame Forschungsziele und bewirbt sich um Drittmittel zur Durchführung der entsprechenden Forschungsprojekte.

(5) MeTech leistet einen wesentlichen Beitrag zur internationalen, europäischen und nationalen Sichtbarkeit der TU Chemnitz und unterstützt dabei als Transferschnittstelle zu Wirtschaftsunternehmen auch Synergien am Wissenschaftsstandort Chemnitz und in der Region.

(6) MeTech erstattet dem Rektorat der TU Chemnitz in der Regel jährlich Bericht und bindet die beteiligten Fakultäten in die Berichterstattung ein.

§ 3

Mitgliedschaft, Angehörigenstatus und Ressourcen

(1) Gründungsmitglieder von MeTech sind:

1. Prof. Dr. Dr. Marco Ragni (Leiter der Exzellenzinitiative „Productive Teaming“ und Sprecher des Arbeitskreises Mensch und Technik),
2. Prof. Dr. Georg Jahn (Principal Advisor der Exzellenzinitiative „Productive Teaming“),
3. Prof. Dr. Alexandra Bendixen (Fakultät für Naturwissenschaften und Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, Sprecherin des Zentrums für Sensorik und Kognition),
4. Prof. Dr. Daniel Potts (Fakultät für Mathematik),
5. Prof. Dr. Ellen Fricke (Philosophische Fakultät),
6. Prof. Dr. Martin Gaedke (Fakultät für Informatik und Mitglied im Executive Board des SFB 1410 „Hybrid Societies“),
7. Prof. Dr. Andreas Schubert (Fakultät für Maschinenbau),
8. Prof. Dr. Anja Strobel (Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften und Mitglied im Executive Board des SFB 1410 „Hybrid Societies“),
9. Prof. Dr. Ulrich Heinkel (Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik),
10. Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften).

Weitere Mitglieder von MeTech können nur Mitglieder und Angehörige der TU Chemnitz werden.

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages des Mitgliedskandidaten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dem Aufnahmeantrag sind ein wissenschaftlicher Lebenslauf sowie eine

Veröffentlichungs- und Projektliste mit Bezug auf die Forschungsschwerpunkte von MeTech beizufügen. Aus den einzureichenden Unterlagen müssen das Forschungsprofil des Antragstellers und die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 3 ersichtlich werden.

(3) Die Mitgliedschaft in MeTech setzt eine nachgewiesene oder bei Nachwuchswissenschaftlern zu erwartende Befähigung und Bereitschaft zur eigenverantwortlichen wissenschaftlichen Tätigkeit mit Bezug auf die Forschungsschwerpunkte von MeTech, zur Bewirtschaftung von MeTech zugeordneten Ressourcen sowie zur Kooperation mit anderen Mitgliedern im Hinblick auf die unter § 2 genannten Ziele und Aufgaben voraus.

(4) Personen, die zum 30. September 2022 ordentliche Mitglieder des Zentrums für Sensorik und Kognition an der Fakultät für Naturwissenschaften waren, können bis zum 31. März 2023 formlos ihre Mitgliedschaft in MeTech beantragen. Die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 entfallen in diesem Fall.

(5) Die Mitglieder halten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der TU Chemnitz ein und verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit an der Gestaltung und Weiterentwicklung von MeTech im Hinblick auf die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben, z. B. in Arbeitsgruppen zur Beratung des Vorstandes in wissenschaftlichen und technischen Sachfragen. Ebenso sollen sie finanzielle, sächliche und personelle Ressourcen bereitstellen und an der Berichterstattung von MeTech sowie an gemeinsamen Antragstellungen mitwirken.

(6) Den Mitgliedern zugeordnete, an der Erfüllung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben maßgeblich beteiligte akademische und sonstige Mitarbeiter, Habilitanden, Doktoranden und Studenten der TU Chemnitz sind Angehörige von MeTech. Sie werden von den Mitgliedern dem Vorstand über die Geschäftsstelle angezeigt. Sie unterstützen die Forschungsschwerpunkte und Ziele von MeTech und achten die für MeTech geltenden Ordnungen und Grundsätze.

(7) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat, in der Regel zum Ende eines Haushaltsjahres, oder mit Beendigung des Mitglieds- oder des Angehörigenstatus an der TU Chemnitz.

(8) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Mitgliedes durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufheben, wenn das Mitglied seine Pflichten nach dieser Ordnung nicht erfüllt oder wenn ein anderer wichtiger Grund eine Beendigung der Mitgliedschaft rechtfertigt.

(9) Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes trifft der Vorstand geeignete Maßnahmen zur Durch- bzw. Fortführung bereits beantragter, bewilligter oder begonnener Projekte unter Beteiligung des betroffenen Mitgliedes. Satz 1 gilt bei der Beendigung des Status als Angehöriger entsprechend. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand ein ausgeschiedenes Mitglied oder einen ausgeschiedenen Angehörigen von MeTech im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten an der Durch- oder Fortführung von Projekten nach Satz 1 beteiligen.

(10) Der Mitglieds- bzw. Angehörigenstatus zu MeTech beeinträchtigt nicht die Mitglieds- bzw. Angehörigeneigenschaft in Bezug auf die beteiligten Fakultäten. Für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes gemäß § 10 Abs. 1 der Wahlordnung der TU Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung ist die Mitgliedschaft in einer Fakultät der TU Chemnitz vorrangig.

(11) Für MeTech beschaffte Forschungsgeräte und Anlagen können vorbehaltlich der förderrechtlichen Rahmenbedingungen nur im Rahmen gemeinsamer Projekte betrieben und durch die Mitglieder der TU Chemnitz für eigene Projekte genutzt werden. Jede andere Verwendung außerhalb der TU Chemnitz bedarf einer Zustimmung des Vorstandes von MeTech und des Rektorates.

(12) Näheres zur Verantwortung für zentrale, MeTech zugeordnete Ressourcen sowie zur Partizipation an diesen, zur Kooperation mit den beteiligten Fakultäten sowie universitären und außeruniversitären Forschungspartnern, zur Organisation der Forschungsarbeiten sowie zur Leitung und Bewirtschaftung von MeTech ggf. anteilig zugeordneten Forschungsprojekten kann in einer Nutzungs- bzw. Betriebsordnung geregelt werden.

§ 4 Organe

MeTech verfügt über folgende Organe:

1. Vorstand,
2. Wissenschaftlicher Direktor,
3. Geschäftsführer und Geschäftsstelle,
4. Mitgliederversammlung,
5. Beirat.

§ 5 Vorstand

- (1) MeTech wird durch einen Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehört je ein Vertreter der beteiligten Fakultäten als stimmberechtigtes Mitglied an. Zudem kann je ein Vertreter der im thematischen Zusammenhang mit MeTech stehenden Großforschungsprojekte (Sonderforschungsbereich [SFB], Exzellenzinitiative, o. ä.) als stimmberechtigtes Mitglied bestellt werden.
- (3) Der Vorstand amtiert für eine Amtsperiode von drei Jahren.
- (4) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sowie jeweils ein Stellvertreter, welcher das jeweilige Vorstandsmitglied im Verhinderungsfalle vertritt, werden aus dem Kreis der Mitglieder von MeTech, die an mindestens einer der beteiligten Fakultäten zu eigenständiger Forschung und Lehre berechtigt sind, von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt.
- (5) Kommt die Bestellung der Vorstandsmitglieder nicht bis zum Beginn der neuen Amtszeit zustande, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so ist ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat zu bestellen.
- (6) Die Dekane aller beteiligten Fakultäten sind zu den Beratungen des Vorstandes einzuladen und können, sofern sie nicht selbst stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind, an diesen mit beratender Stimme teilnehmen. Ebenso gehören der gemäß der Festlegung des Rektorates für MeTech zuständige Prorektor sowie der Geschäftsführer von MeTech dem Vorstand mit beratender Stimme an. Eine Vertretung der beratenden Mitglieder im Verhinderungsfalle ist möglich. Zu den Sitzungen können weitere sachverständige Personen beratend hinzugezogen werden.
- (7) Abweichend von Absatz 4 konstituiert sich der Vorstand mit Inkrafttreten dieser Ordnung für eine Amtszeit von fünf Jahren einmalig als Gründungsvorstand aus den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Gründungsmitgliedern. Vom Rektorat soll in Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 1 Prof. Dr. Dr. Marco Ragni als Wissenschaftlicher Direktor bestellt werden. Zudem bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Gründungsvorstandes aus dessen Kreis einen Stellvertreter des Wissenschaftlichen Direktors sowie auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät für die weiteren acht Mitglieder des Gründungsvorstandes jeweils einen Stellvertreter.
- (8) Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch das Rektorat abbestellt werden, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten nach dieser Ordnung nicht erfüllt bzw. ein anderer wichtiger Grund eine Abbestellung rechtfertigt.
- (9) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Der Wissenschaftliche Direktor ist Sprecher des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen unter Beifügung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann auch in einer anderen Form mit einer Frist von mindestens drei Kalendertagen geladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders geregelt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sitzungen des Vorstands müssen innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands verlangt. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (10) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vertretung von MeTech innerhalb der TU Chemnitz,
 2. Beschluss der Forschungsstrategie und des Forschungsprogramms von MeTech,
 3. Definition von Zielen innerhalb der Forschungsschwerpunkte gemäß § 2,
 4. Erstellung des regelmäßigen Berichtes an das Rektorat,
 5. Aufstellung eines Finanzplans,
 6. strukturelle Ausgestaltung von MeTech, z. B. durch die Gründung von untergeordneten Betriebseinheiten und die Benennung von sachlich für diese Verantwortlichen sowie Entscheidungen über die Verwendung zentraler, MeTech zugeordneter Ressourcen (Finanzmittel, Personal, Räume und Flächen, Geräte und Anlagen, andere Sachmittel),
 7. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 8. Vorschlag und Stellungnahmen zur Änderung dieser Ordnung sowie zum Erlass und zur Änderung etwaiger weiterer Ordnungen gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG,
 9. Vorschlag für die Bestellung des Wissenschaftlichen Direktors und seines Stellvertreters gemäß § 6 Abs. 1 sowie des Geschäftsführers gemäß § 7 Abs. 3 durch das Rektorat,
 10. Bestellung der Mitglieder des Beirates gemäß § 9.
- (11) Der Vorstand kann Aufgaben ganz oder teilweise dem Wissenschaftlichen Direktor übertragen.

§ 6**Wissenschaftlicher Direktor**

- (1) Der Wissenschaftliche Direktor und dessen Stellvertreter werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch das Rektorat für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes bestellt. Wiederbestellung ist jeweils zulässig. Bis zur Bestellung des Wissenschaftlichen Direktors und dessen Stellvertreters für die neue Amtszeit des Vorstandes führen der bisherige Wissenschaftliche Direktor und dessen Stellvertreter die Geschäfte fort.
- (2) Der Wissenschaftliche Direktor ist der Fachvorgesetzte für das Personal der Geschäftsstelle von MeTech, sofern der Vorstand nicht etwas anderes entscheidet.
- (3) Der Wissenschaftliche Direktor bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie in Abstimmung mit ihm aus. Er hat dem Vorstand gegenüber eine umfassende Informationspflicht.
- (4) Der Wissenschaftliche Direktor initiiert gemeinsame Antragstellungen der Mitglieder in Forschungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 2.

§ 7**Geschäftsführer und Geschäftsstelle**

- (1) Der Vorstand und der Wissenschaftliche Direktor werden bei der Leitung von MeTech durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Diese umfasst einen Geschäftsführer sowie eine angemessene Personalausstattung zur Sicherstellung der sekretariatsbezogenen und kaufmännischen Aufgaben sowie der Koordination der Forschungsarbeiten.
- (2) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Leitung der Geschäftsstelle und Unterstützung des Vorstandes bzw. des Wissenschaftlichen Direktors bei der Umsetzung der Beschlüsse,
 2. koordinierende Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung des Forschungsprogramms, der Abstimmung mit Forschungspartnern, Antragstellungen insbesondere für gemeinsame Forschungsvorhaben mehrerer MeTech-Mitglieder, der Umsetzung des Technologietransfers und der Weiterentwicklung von MeTech,
 3. Vorschläge zur Ausgestaltung des Finanzplans und der Verwendung zentraler, MeTech zugeordneter Ressourcen und deren finanzieller Abwicklung,
 4. Planung und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit und Organisation von Veranstaltungen,
 5. Unterstützung bei der Umsetzung dieser Ordnung sowie etwaiger weiterer Ordnungen gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG, der Hausordnung der TU Chemnitz und der Laborordnungen.
- (3) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Direktor vom Rektorat bestellt und kann aus wichtigen Gründen abbestellt werden.

§ 8**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung von MeTech setzt sich aus seinen Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt der Wissenschaftliche Direktor.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen zu MeTech, sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorschläge zur Bestellung der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und Vorschläge zu deren Abbestellung,
 2. Empfehlungen an den Vorstand zur inhaltlichen Ausrichtung und Umsetzung des Forschungsprogramms von MeTech,
 3. Empfehlungen zu wissenschaftlichen und technischen Sachfragen sowie der Weiterentwicklung von MeTech aufgrund entsprechend erarbeiteter Vorschläge der Arbeitsgruppen nach § 3 Abs. 5,
 4. Empfehlungen an den Vorstand zur Änderung dieser Ordnung sowie zum Erlass und zur Änderung etwaiger weiterer Ordnungen gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Wissenschaftliche Direktor beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet deren Sitzungen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen unter Beifügung einer Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; ausgenommen davon sind Beschlüsse über Vorschläge zur Abbestellung von Vorstandsmitgliedern sowie zur Änderung dieser Ordnung, welche mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder gefasst werden. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder von MeTech beantragt. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

§ 9
Beirat

(1) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Rektorates. Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen für die wissenschaftliche und strukturelle Weiterentwicklung von MeTech,
2. Beratung bei der internen wissenschaftlichen Evaluation von MeTech,
3. Beratung bei größeren Investitionen,
4. Mitwirkung an der Begutachtung von Projektvorschlägen.

(4) Der Beirat wird im Rahmen eines regelmäßig stattfindenden Kolloquiums über die Aktivitäten von MeTech unterrichtet. Das Kolloquium wird durch den Wissenschaftlichen Direktor einberufen und geleitet. Zum Kolloquium sind die Beiratsmitglieder, der Vorstand und die Mitglieder von MeTech, die Dekane der beteiligten Fakultäten und das Rektorat einzuladen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates der TU Chemnitz vom 14. Dezember 2022 und des Senates der TU Chemnitz vom 5. Juli 2022.

Chemnitz, den 20. Dezember 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier